

# Sozialrechts-

# RUNDBRIEF

**Ausgabe: September 2005 Nr. 2**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Unterhaltsrecht</b>	
Urteil BVerwG: Kein UVG für Kind	3
<b>Untersuchung: Qualität der Jugendhilfeleistungen</b>	3
<b>Neue Beträge der Düsseldorfer Tabelle</b>	
Leitlinien zum Unterhalt	4
<b>Berliner Tabelle ab 1. Juli 2005 als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle</b>	12
<b>Düsseldorfer Tabelle</b>	18
<b>Bundesverfassungsgericht zu Kindergeld</b>	
Bundesverfassungsgericht stärkt Anspruch auf Kindergeld	22
<b>Sorge- und Umgangsrecht</b>	
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrecht ist „grundsätzlich zu berücksichtigen“	22
Bundesgerichtshof: Mehr Rechte für Väter	23
<b>Frauenrechte</b>	
Frauenrechte lassen auf sich warten	24
<b>ALG II - Rechtsprechung</b>	
Beweislast bei Bedürftigkeitszweifeln	25
Lebensversicherung	25
Krankenversicherung	25
Mitbewohner	25
Auto	25
Kraftfahrzeugsteuer als Vermögen	26
Eigenheimzulage	26
Bemessung der Regelleistung	26
Leistungen für Besuchsfahrten	26
Kosten der Heizung	27
Einmalige Leistungen für Klassenfahrten	27
Anrechnung des Einkommens des eheähnlichen Partners verfassungswidrig?	28
Anrechnung Stiefelterneinkommen	28
Pflegegeld	28
Literatur	28

## Unterhaltsrecht

### Kein UVG für Kind

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts – AZ: 5 C 24.04

Kinder, die bei einem Elternteil in eingetragener Lebenspartnerschaft leben, haben keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen der Kommune. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden. Denn wenn etwa die Mutter eine Lebenspartnerschaft eingegangen ist, sei sie nicht mehr ledig, erklärte das Gericht zur Begründung.

Kinder bis zum 12. Lebensjahr haben Anspruch auf Unterhaltsleistungen der Kommune, wenn sie bei einem ihrer Eltern leben, der „ledig, verwitwet oder geschieden“ ist und der andere Elternteil keinen Unterhalt zahlt oder zahlen kann.

In dem Fall, der der Entscheidung zu Grunde lag, leben die Kinder bei ihrer Mutter. Weil der Vater nicht bekannt ist, erhielten sie Unterhalt vom Landkreis Als die Mutter eine eingetragene Lebenspartnerschaft einging, stellte der Kreis die Zahlungen ein, weil sie nicht mehr ledig sei

Aus:ND Ratgeber, 8.6.05

### Untersuchung: Qualität der Jugendhilfeleistungen

Die Fachhochschule Landshut untersuchte die Qualität der Jugendhilfeleistungen Unterhaltsberatung, -unterstützung und –beistandschaft, abgekürzt qdju. durchgeführt wurde die Studie von Prof. Dr. Marianne Breithaupt

#### *Forschungsfrage*

Die Forschungsfrage lautete: Gibt es einen Zusammenhang zwischen der Qualität der Jugendhilfeleistungen im Bereich des Barunterhalts und der Höhe der von Jugendämtern erreichten Barunterhalte?

Das Projekt war eine Rechtstatsachen- und Qualitätsuntersuchung. Beforscht wurde die Rechtswirklichkeit und Qualität der Unterhalts(rechts)realisierung in den Jugendämtern.

#### Ergebnis

*Diese Darstellung ist eine Kurzfassung der Zusammenfassung mit Ergänzungen dort nicht enthaltener Auswertungen Sie ist vollständig zu finden unter [www.beistandschaft.de](http://www.beistandschaft.de)*

Folgende Zusammenhänge zwischen Qualität und Titelhöhe ließen sich feststellen: Auf der individuellen Arbeitsebene der BeiständInnen haben Befragte höhere Titel, insbesondere weniger Titel unter 100 %, mehr über 135 %, wenn sie

1. für das kindliche Existenzminimum Regelbeträge von 150 % oder mehr annehmen. Ein Existenzminimum von 100 % führt zu mehr Unterhalten unter 100 %. Schon die Annahme eines Existenzminimums von 135 % führt zu höheren Titeln. Da fast ein Drittel der Befragten 100 % als ausreichendes Existenzminimum erachtet und nur ein Fünftel das Existenzminimum bei Beträgen von 150 % oder höher annimmt, dürften Veränderungen zu besseren Titeln führen.

2. besser beruflich qualifiziert sind. BeiständInnen mit Diplom erreichen mehr Unterhalte zwischen 135 – 150 % als die ohne. Auf die Qualifikation der für Beratung, Unterstützung und Beistandschaft Tätigen ist besonders zu achten.
3. männlich sind. Beistände haben höhere Unterhalte als Beiständinnen, insbesondere weniger unter 100 % RB. Auf Frauen abgestimmte Fortbildung könnte zu besseren Titeln führen.
4. jünger und berufserfahren sind. Mit zunehmendem Alter steigt die Zahl der Titel zu 100 %. Die Zunahme des Alters um ein Jahr führt zu einem Rückgang der Titel zwischen 135 – 150 % um 0,12 Prozentpunkte. Auf Ältere abgestimmte Fortbildung könnte zu besseren Titeln führen.
5. häufiger das einvernehmliche, außergerichtliche Verfahren praktizieren. Es führt zu weniger Unterhalten unter 100 % und zu mehr zwischen 100 und 135 %, allerdings nicht zu mehr über 135 %.
6. häufiger das vereinfachte Verfahren einsetzen. Es führt zu mehr Unterhalten zwischen 135 – 150 %.

Auf der strukturellen Ebene der Jugendämter sind die Unterhalte höher

1. je mehr BeiständInnen im Amt sind. Die Erhöhung um eine Person erhöht die Titel zwischen 135 – 150 % um 0,17 Prozentpunkte. Für kleinere Jugendämter sollten über Zusammenarbeit Organisations- und Kommunikationsformen gefunden werden, die der Arbeitssituation in größeren Jugendämtern nahe kommt.
2. wenn es im Amt Arbeitsgruppen zur Entwicklung von Qualitätsmaßstäben gibt, die zur Annahme eines höheren Existenzminimums und zu häufigerem Einsatz des vereinfachten Verfahrens führen. Dies führt zu bis zu 4,5 % mehr Titeln zwischen 135 – 150 %.

Auf die Titel wirken als nicht beeinflussbare externe Faktoren ein

1. die Zugehörigkeit zu den alten oder neuen Bundesländern. In Westdeutschland werden 10,9 % Prozentpunkte seltener Unterhalte unter 100 % und 4,97 % häufiger Unterhalte von 135 – 150 % realisiert als in Ostdeutschland.
2. die Arbeitslosigkeit: Sie wurde untersucht an Hand der Arbeitslosenquote auf Bundeslandebene mit dem Ergebnis, dass ein Prozent mehr Arbeitslosigkeit in den alten Bundesländern die Titel unter 100 % um 1,12 Prozentpunkte erhöht.

## **Neue Beträge der Düsseldorfer Tabelle**

### ***Leitlinien zum Unterhalt***

*Stand 01.07.2005*

zur Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle herausgegeben von den Senaten für Familiensachen des Oberlandesgerichts Düsseldorf

### **Unterhaltsrechtliches Einkommen**

#### **1. Geldeinnahmen**

- 1.1. Auszugehen ist vom Jahresbruttoeinkommen einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie sonstiger Zuwendungen, wie z.B. Tantiemen und Gewinnbeteiligungen.
- 1.2. Einmalige höhere Zahlungen, wie z.B. Abfindungen oder Jubiläumszuwendungen, sind auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen (in der Regel mehrere Jahre).

1.3. Überstundenvergütungen werden in der Regel dem Einkommen voll zugerechnet, soweit sie berufsbüblich sind oder nur in geringem Umfang anfallen oder wenn der Regelbetrag minderjähriger Kinder oder der entsprechende Unterhalt ihnen nach § 1603 Abs. 2 S.2 BGB gleichgestellter Volljähriger nicht gedeckt ist. Sonst ist die Anrechnung unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Treu und Glauben zu beurteilen.

1.4. Auslösungen und Spesen sind nach den Umständen des Einzelfalls anzurechnen. Soweit solche Zuwendungen geeignet sind, laufende Lebenshaltungskosten zu ersparen, ist diese Ersparnis in der Regel mit 1/3 des Nettobetrags zu bewerten.

1.5. Bei Selbständigen ist vom durchschnittlichen Gewinn während eines längeren Zeitraums von in der Regel mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren, möglichst den letzten drei Jahren, auszugehen. Anstatt auf den Gewinn kann ausnahmsweise auf die Entnahmen abzüglich der Einlagen abgestellt werden, wenn eine zuverlässige Gewinnermittlung nicht möglich oder der Betriebsinhaber unterhaltsrechtlich zur Verwertung seines Vermögens verpflichtet ist. Abschreibungen (Absetzung für Abnutzung, AfA) können insoweit anerkannt werden, als dem steuerlich zulässigen Abzug ein tatsächlicher Wertverlust entspricht. Dies ist bei Gebäuden in der Regel nicht der Fall. Zinsen für Kredite, mit denen die absetzbaren Wirtschaftsgüter finanziert werden, mindern den Gewinn. Wenn und soweit die Abschreibung unterhaltsrechtlich anerkannt wird, sind Tilgungsleistungen nicht zu berücksichtigen. Steuern und Vorsorgeaufwendungen sind nach Nr.10.1 zu berücksichtigen. Der Gewinn ist nicht um berufsbedingte Aufwendungen (Nr.10.2.1) zu kürzen.

1.6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden durch eine Überschussrechnung ermittelt. Instandhaltungskosten können entsprechend § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung pauschaliert werden. Hinsichtlich der Abschreibungen gilt Nr.1.5. Auch Kapitaleinkünfte sind unterhaltsrechtliches Einkommen.

1.7. Steuererstattungen sind in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen (In-Prinzip); bei Selbständigen kann zur Ermittlung eines repräsentativen Einkommens auf den Zeitraum der Veranlagung abgestellt werden (Für-Prinzip).

## **2. Sozialleistungen**

2.1. Arbeitslosengeld und Krankengeld sind Einkommen.

2.2. Arbeitslosengeld II und andere Leistungen nach dem SGB II sind Einkommen beim Verpflichteten. Beim Berechtigten sind Arbeitslosengeld II und Sozialgeld kein Einkommen. Die Geltendmachung von Unterhalt durch den Hilfeempfänger kann jedoch entsprechend Nr.2.10 treuwidrig sein, wenn die Überleitung des Anspruchs nicht erfolgt ist und nach § 33 SGB II nicht bewirkt werden darf.

2.3. Wohngeld ist Einkommen, soweit es nicht erhöhte Wohnkosten abdeckt.

2.4. BAföG-Leistungen (außer Vorausleistungen) sind Einkommen, auch soweit sie als Darlehen gewährt werden.

2.5. Erziehungsgeld ist nur in den Ausnahmefällen des § 9 Satz 2 BErzGG Einkommen.

2.6. Unfall- und Versorgungsrenten sind Einkommen.

2.7. Leistungen aus der Pflegeversicherung, Blindengeld, Schwerbeschädigten- und Pflegezulagen nach Abzug eines Betrages für tatsächliche Mehraufwendungen sind Einkommen; bei Sozialleistungen nach § 1610a BGB wird widerlegbar vermutet, dass sie durch Aufwendungen aufgezehrt werden.

2.8. An die Pflegeperson weitergeleitetes Pflegegeld ist Einkommen nur nach Maßgabe des § 13 Abs.6 SGB XI.

2.9. Die Grundsicherung nach den §§ 41 ff SGB XII ist anders als beim Ehegattenunterhalt beim Verwandtenunterhalt (insbesondere Eltern- und Kindesunterhalt) als Einkommen des Beziehers zu berücksichtigen.

2.10. Sozialhilfe ist kein Einkommen; jedoch kann die Geltendmachung von Unterhalt durch den Hilfeempfänger treuwidrig sein, wenn er infolge des Ausschlusses des Anspruchsübergangs (vgl. § 94 Abs.1 S.3, Abs.2 S.1 und 2 SGB XII) – insbesondere für die Vergangenheit (aber allenfalls bis zur Rechtshängigkeit) durch die Sozialhilfe und den Unterhalt mehr als seinen Bedarf erhalten würde.

2.11. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind kein Einkommen.

### **3. Kindergeld**

Kindergeld ist kein Einkommen; Kinderzulagen und Kinderzuschüsse zur Rente sind, wenn die Gewährung des staatlichen Kindergeldes entfällt (§ 65 EStG; § 270 SGB VI), in dessen Höhe wie Kindergeld, im übrigen wie Einkommen zu behandeln (BGH FamRZ 1981, 28, 29).

### **4. Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers**

Geldwerte Zuwendungen des Arbeitgebers aller Art, z.B. Firmenwagen, freie Kost und Logis, mietgünstige Wohnung, sind dem Einkommen hinzuzurechnen, soweit sie entsprechende Eigenaufwendungen ersparen.

### **5. Wohnwert**

Der Wohnvorteil durch mietfreies Wohnen im eigenen Heim ist als wirtschaftliche Nutzung des Vermögens wie Einkommen zu behandeln, wenn sein Wert die Belastungen übersteigt, die unter Berücksichtigung der staatlichen Eigenheimförderung durch die allgemeinen Grundstückskosten und –lasten, durch Annuitäten und durch sonstige nicht nach § 556 BGB umlagefähige Kosten entstehen. Ob und inwieweit neben den Zinsen auch Tilgungsleistungen berücksichtigt werden können, ist eine Frage des Einzelfalls. Auszugehen ist vom vollen Mietwert. Wenn es nicht möglich oder zumutbar ist, die Wohnung aufzugeben und das Objekt zu vermieten oder zu veräußern, kann stattdessen die ersparte Miete angesetzt werden, die angesichts der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen wäre. Dies kommt insbesondere für die Zeit bis zur Scheidung in Betracht, wenn ein Ehegatte das Eigenheim allein bewohnt.

### **6. Haushaltsführung**

Die Vergütung für die Führung eines Haushalts eines leistungsfähigen Dritten ist Einkommen; bei Haushaltsführung durch einen Nichterwerbstätigen kann in der Regel ein Betrag von 350 € monatlich angesetzt werden.

### **7. Einkommen aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit**

Einkünfte aus Nebentätigkeit und unzumutbarer Erwerbstätigkeit sind im Rahmen der Billigkeit (vgl. § 1577 Abs.2 BGB) als Einkommen zu berücksichtigen.

### **8. Freiwillige Zuwendungen Dritter**

Freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Geldleistungen, mietfreies Wohnen) sind kein Einkommen, es sei denn, dass die Anrechnung dem Willen des Dritten entspricht.

### **9. Erwerbsobliegenheit und Einkommensfiktion**

Einkommen sind auch aufgrund einer unterhaltsrechtlichen Obliegenheit erzielbare Einkünfte.

## **10. Bereinigung des Einkommens**

### 10.1. Steuern und Vorsorgeaufwendungen

Vom Bruttoeinkommen sind Steuern, Sozialabgaben und/oder angemessene Vorsorgeaufwendungen abzusetzen (Nettoeinkommen); zu den angemessenen Vorsorgeaufwendungen kann auch eine zusätzliche Altersvorsorge- jedenfalls im Rahmen der steuerlichen Förderung nach § 10a EStG- zählen. Steuerzahlungen und – nachzahlungen sind in der Regel in dem Jahr, in dem sie anfallen, zu berücksichtigen (In-Prinzip). Bei Selbständigen kann auf den Zeitraum der Veranlagung abgestellt werden (Für-Prinzip). Grundsätzlich ist jeder gehalten, ihm zustehende Steuervorteile in Anspruch zu nehmen; hierzu gehört auch das Realsplitting. Ob im laufenden Jahr von der Möglichkeit der Eintragung eines Freibetrages Gebrauch zu machen ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

### 10.2. berufsbedingte Aufwendungen

10.2.1. Für berufsbedingte Aufwendungen gilt Anm. A. 3 der Düsseldorfer Tabelle.

10.2.2. Als notwendige Kosten der berufsbedingten Nutzung eines Kraftfahrzeugs können 0,30 € pro gefahrenen Kilometer (§ 5 Abs.2 Nr.2JVEG) angesetzt werden. Bei längerer Fahrtstrecke kommt eine Kürzung der Kilometerpauschale in Betracht.

10.2.3. Für die Ausbildungsvergütung eines Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, gilt Anm. A.8 der Düsseldorfer Tabelle. Lebt das Kind im eigenen Haushalt, ist Anm. A. 3 der Düsseldorfer Tabelle anzuwenden.

### 10.3. Kinderbetreuung

Kinderbetreuungskosten sind abzuziehen, soweit die Betreuung durch Dritte infolge der Berufstätigkeit erforderlich ist. Gegebenenfalls kann ein Betreuungsbonus gewährt werden.

### 10.4. Schulden

Schulden können je nach den Umständen des Einzelfalls (Art, Grund und Zeitpunkt des Entstehens) das anrechenbare Einkommen vermindern. Die Abzahlung soll im Rahmen eines Tilgungsplans in angemessenen Raten erfolgen. Dabei sind die Belange von Unterhaltsgläubiger, Unterhaltsschuldner und Drittgläubiger gegeneinander abzuwägen. Unter Umständen besteht die Obliegenheit zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens (BGH FamRZ 2005, 608).

### 10.5. Unterhaltsleistungen

Ob Unterhaltsleistungen vorweg abzuziehen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. Nr. 13.3 und 15.1). Dabei ist zwischen Bedarfsermittlung und Leistungsfähigkeit zu unterscheiden.

## 10.6. Vermögensbildung

Vermögenswirksame Leistungen vermindern das Einkommen nicht. Jedoch sind etwaige Zusatzleistungen des Arbeitgebers für die vermögenswirksame Anlage zu belassen.

## 11. Kindesunterhalt - Bemessungsgrundlage (Tabellenunterhalt)

Der Kindesunterhalt ist der Düsseldorfer Tabelle unter Beachtung des Bedarfskontrollbetrages (Anm. A. 6) zu entnehmen. Bei minderjährigen Kindern kann er als Festbetrag oder als Vomhundertsatz des Regelbetrages nach der Regelbetrag-VO geltend gemacht werden.

11.1. In den Unterhaltsbeträgen sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

11.2. Bei minderjährigen Kindern, die bei einem Elternteil leben, richtet sich die Eingruppierung in die Düsseldorfer Tabelle nach dem anrechenbaren Einkommen des anderen Elternteils. Der Bedarfskontrollbetrag (Anm. A. 6 der Düsseldorfer Tabelle) und Ab- oder Zuschläge (Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle) ist zu beachten.

## 12. Minderjährige Kinder

12.1. Der betreuende Elternteil braucht in der Regel keinen Barunterhalt für das minderjährige Kind zu leisten. Eine anteilige oder alleinige Barunterhaltspflicht des betreuenden Elternteils kommt jedoch dann in Betracht, wenn sein Einkommen bedeutend höher als das des anderen Elternteils ist und entweder dessen angemessener Bedarf (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB, Anm. A 5 II der Düsseldorfer Tabelle) bei Leistungen des Barunterhalts gefährdet ist oder die alleinige Inanspruchnahme des nicht betreuenden Elternteils zu einem erheblichen finanziellen Ungleichgewicht zwischen den Eltern führt.

12.2. Das bereinigte Einkommen des Kindes, das von einem Elternteil betreut wird, wird nur teilweise, in der Regel zur Hälfte auf den Barunterhalt angerechnet; im Übrigen kommt es dem betreuenden Elternteil zu Gute.

12.3. Sind, z. B. bei auswärtiger Unterbringung des Kindes, beide Eltern zum Barunterhalt verpflichtet, haften sie anteilig nach Nr. 13.3 für den Gesamtbedarf.

12.4. Bei Zusatzbedarf (Prozesskostenvorschuss, Mehrbedarf, Sonderbedarf) gilt § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB.

## 13. Volljährige Kinder

13.1. Der Unterhalt für volljährige Kinder, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, richtet sich nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle. Dies gilt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auch für unverheiratete volljährige Kinder, die sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Ihr Bedarf bemisst sich, falls beide Eltern leistungsfähig sind, in der Regel nach dem zusammengerechneten Einkommen ohne Höhergruppierung nach Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle. Für die Haftungsquote gilt 13.3. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein - unter Berücksichtigung von Anm. A. 1 der Düsseldorfer Tabelle – nach seinem Einkommen ergibt. Für ein volljähriges Kind mit eigenem Hausstand gilt Anm. A. 7 Abs. 2 der Düsseldorfer Tabelle. Von diesem Regelbetrag kann bei entsprechender Lebensstellung der Eltern abgewichen werden.

13.2. Das bereinigte Einkommen des volljährigen Kindes wird in der Regel in vollem Umfang auf den Bedarf angerechnet. Bei Einkünften aus unzumutbarer Erwerbstätigkeit gilt § 1577 Abs. 2 BGB entsprechend. Zu den Einkünften des Kindes gehören auch BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen.



13.3. Sind beide Eltern barunterhaltspflichtig, bemisst sich die Haftungsquote nach dem Verhältnis ihrer anrechenbaren Einkünfte. Diese sind vorab jeweils um den Sockelbetrag zu kürzen. Der Sockelbetrag entspricht dem angemessenen Selbstbehalt gemäß Anm. A. 5 Abs. 2 der Düsseldorfer Tabelle, bei minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) dem notwendigen Selbstbehalt gemäß Anm. A. 5 Abs. 1 der Düsseldorfer Tabelle, wenn nicht das Einkommen eines Elternteils bedeutend höher ist als das des anderen Elternteils. Bei minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) sind die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten und bei anderen volljährigen Kindern wegen vorrangiger Unterhaltspflichten zu kürzen. Der Verteilungsschlüssel kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Betreuung eines behinderten Volljährigen) wertend verändert werden.

#### **14. Verrechnung des Kindergeldes**

Kindergeld wird nach § 1612 b BGB ausgeglichen. Bei Minderjährigen wird auf die Verrechnungstabelle gemäß Anlage zu Teil A der Düsseldorfer Tabelle Bezug genommen.

#### **15. Ehegattenunterhalt - Unterhaltsbedarf**

15.1. Der Bedarf der Ehegatten richtet sich nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen im Unterhaltszeitraum, soweit diese die ehelichen Lebensverhältnisse nachhaltig geprägt haben. Bei tatsächlicher oder den Ehegatten obliegender Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit nach Trennung/ Scheidung wird das erzielte oder erzielbare (Mehr-)Einkommen in der Regel als Surrogat des wirtschaftlichen Wertes einer bisherigen die ehelichen Lebensverhältnisse mitbestimmenden Haushaltstätigkeit angesehen. Das gilt auch dann, wenn das Einkommen aus einer überobligatorischen Erwerbstätigkeit (Nr. 17) stammt. Ebenso können geldwerte einem neuen Partner gegenüber erbrachte Versorgungsleistungen als Surrogat der früheren Haushaltstätigkeit angesehen werden. Auch eine Rente kann als Surrogat früherer Erwerbs- oder Haushaltstätigkeit berücksichtigt werden. Die den Lebenszuschnitt mitbestimmenden Nutzungsvorteile mietfreien Wohnens im eigenen Haus (Nr.5) setzen sich an Zinsvorteilen des Verkaufserlöses fort. Bei Berechnung des Bedarfs ist von dem anrechenbaren Einkommen des Pflichtigen (Nr.10) vorab der Tabellenunterhalt der Kinder abzuziehen. Ergänzend wird auf B. III der Düsseldorfer Tabelle Bezug genommen. Auch Unterhalt für nachrangige volljährige Kinder ist abzusetzen, wenn den Eheleuten ein angemessener Unterhalt verbleibt. Unterhaltspflichten für nicht gemeinsame Kinder sind zu berücksichtigen, wenn sie die ehelichen Lebensverhältnisse mit bestimmt haben. Wegen des denkbaren Abzugs von Kinderbetreuungskosten, eines Betreuungsbonus sowie von Schulden wird auf Nr. 10.3 und 10.4 Bezug genommen.

15.2. Der Bedarf eines jeden Ehegatten ist grundsätzlich mit der Hälfte des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens beider Ehegatten anzusetzen. Dem erwerbstätigen Ehegatten steht vorab ein Bonus von 1/7 seiner Erwerbseinkünfte als Arbeitsanreiz und zum Ausgleich derjenigen berufsbedingten Aufwendungen zu, die sich nicht nach objektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen. Der Bonus ist vom Erwerbseinkommen nach Abzug berufsbedingter Aufwendungen, des Kindesunterhalts, ggf. der Betreuungskosten, eines Betreuungsbonus und berücksichtigungsfähiger Schulden zu errechnen. Der Bedarf des berechtigten Ehegatten beträgt danach 3/7 der Erwerbseinkünfte des anderen Ehegatten und 4/7 der eigenen Erwerbseinkünfte sowie 1/2 der sonstigen Einkünfte beider Eheleute. Der Bedarf des Verpflichteten beträgt 4/7 der eigenen Er-

werbseinkünfte und 3/7 der Erwerbseinkünfte des anderen Ehegatten sowie 1/2 des sonstigen Einkommens beider Eheleute (Quotenbedarf).

15.3. Bei sehr guten Einkommensverhältnissen der Eheleute kommt eine konkrete Bedarfsberechnung in Betracht.

15.4. Verlangt der Berechtigte neben dem Elementarunterhalt für Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit Vorsorgeunterhalt, den er aus seinen eigenen Einkünften nicht decken kann, sind grundsätzlich die vom Pflichtigen geschuldeten Beträge wie eigene Vorsorgeaufwendungen (Nr.10.1) von seinem Einkommen abzuziehen. Altersvorsorgeunterhalt wird nicht geschuldet, wenn das Existenzminimum des Berechtigten nicht gesichert ist. Zur Ermittlung des Altersvorsorgeunterhalts wird zunächst ein vorläufiger Elementarunterhalt nach Nr. 15.2, 21.4 bestimmt. Einkünfte des Berechtigten, die zu keiner Altersvorsorge führen, bleiben unberücksichtigt. Hinzu kommt ein Zuschlag entsprechend der jeweils gültigen Bremer Tabelle. Von dieser Bruttobemessungsgrundlage wird mit Hilfe des jeweiligen Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) der Vorsorgeunterhalt errechnet. Dieser wird vom bereinigten Nettoeinkommen des Verpflichteten abgezogen; auf dieser Basis wird der endgültige Elementarunterhalt errechnet. Die zweistufige Berechnung und der Vorwegabzug des Vorsorgeunterhalts für Alter, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit können unterbleiben, wenn und soweit der Verpflichtete über nicht prägendes Einkommen verfügt, das den Mehrbedarf übersteigt, oder wenn und soweit auf den Bedarf nicht prägendes Einkommen des Berechtigten angerechnet wird (BGH FamRZ 1999, 372).

15.5. Trennungsbedingter Mehrbedarf kann berücksichtigt werden, wenn der Berechtigte oder der Verpflichtete über zusätzliches nicht prägendes Einkommen verfügen, das die Zahlung des nach dem prägenden Einkommen berechneten Unterhalts sowie des trennungsbedingten Mehrbedarfs erlaubt.

## **16. Bedürftigkeit**

Eigenes Einkommen des Berechtigten ist auf den Bedarf (Nr. 15) anzurechnen. Erwerbseinkommen, das die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt hat, ist um 1/7 zu kürzen (Nr. 15.2). Leistet der Berechtigte überobligatorische Erwerbstätigkeit (Nr.17), die die ehelichen Lebensverhältnisse nicht geprägt hat, sind die Einkünfte gemäß § 1577 Abs. 2 BGB anzurechnen.

## **17. Erwerbsobliegenheit**

17.1. Die Erwerbsobliegenheit des Ehegatten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Betreut er nur ein Kind, besteht in der Regel keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wenn das Kind noch nicht 8 Jahre alt ist. Nach der Grundschulzeit wird im Allgemeinen eine Teilzeitarbeit zumutbar sein. Hat das Kind das 16. Lebensjahr vollendet, ist in der Regel eine Vollzeittätigkeit aufzunehmen. Von dieser Regel kann insbesondere bei der Betreuung mehrerer Kinder abgewichen werden.

17.2. In der Regel besteht für den Berechtigten im ersten Jahr nach der Trennung keine Obliegenheit zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit.

### **18. Ansprüche nach § 1615 I BGB**

Der Bedarf nach § 1615 I BGB bemisst sich nach der Lebensstellung des betreuten Elternteils. Er beträgt mindestens 770 €

### **19. Elternunterhalt**

Der Bedarf der Eltern bemisst sich in erster Linie nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Mindestens muss jedoch das Existenzminimum sichergestellt werden, das mit 770 € in Ansatz gebracht werden kann. Darin sind Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten. Etwaiger Mehrbedarf (z.B. Heimunterbringung) ist zusätzlich auszugleichen.

### **20. Lebenspartnerschaft**

Bei Getrenntleben oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft gelten §§ 12, 16 LPartG.

### **21. Leistungsfähigkeit und Mangelfall - Selbstbehalt des Verpflichteten**

21.1. Der Unterhaltsverpflichtete ist leistungsfähig, wenn ihm der Selbstbehalt verbleibt. Es ist zu unterscheiden zwischen dem notwendigen (§ 1602 Abs. 2 BGB), dem angemessenen (§ 1603 Abs. 1 BGB) sowie dem eheangemessenen Selbstbehalt (§ 1581 BGB).

21.2. Der notwendige Selbstbehalt bemisst sich nach Anm. A. 5 Abs. 1 und B. IV der Düsseldorfer Tabelle. Er gilt gegenüber minderjährigen unverheirateten und ihnen gleichgestellten volljährigen Kindern (§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB) und dem Ehegatten sowohl beim Trennungsunterhalt als auch beim nachehelichen Unterhalt.

21.3. Der angemessene Selbstbehalt gilt gegenüber volljährigen Kindern, die minderjährigen Kindern nicht gleichgestellt sind, der Mutter oder dem Vater eines nicht ehelich geborenen Kindes gemäß § 1615 I BGB sowie den Eltern des Unterhaltsverpflichteten.

21.3.1. Der angemessene Selbstbehalt gegenüber volljährigen Kindern beträgt nach Anm. A. 5 Abs. 2 der Düsseldorfer Tabelle 1.100 € und gegenüber Ansprüchen aus § 1615 I BGB nach Anm. D.2 Abs. 2 der Düsseldorfer Tabelle 935 €, bei Erwerbstätigkeit 995 €.

21.3.2. Der Selbstbehalt gegenüber Eltern beträgt gemäß D.1 der Düsseldorfer Tabelle 1.400 €.

21.4. Der eheangemessene Selbstbehalt des Unterhaltsverpflichteten beim Ehegattenunterhalt beträgt bei Erwerbseinkommen und einer Alleinverdienerehe  $\frac{4}{7}$  seiner bereinigten Einkünfte und bei einer Doppelverdienerehe  $\frac{4}{7}$  seiner bereinigten

Einkünfte und  $\frac{3}{7}$  der bereinigten Einkünfte des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Hinzuzurechnen sind die sonstigen nach dem reinen Halbteilungsgrundsatz zu verteilende Einkünfte jeweils zur Hälfte.

21.5. Vorteile durch das Zusammenleben mit einem Ehegatten oder Lebenspartner können eine Herabsetzung des notwendigen Selbstbehalts rechtfertigen.

### **22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten**

Der Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen im Sinne des § 1578 Abs. 1 BGB und beträgt in der Regel die Hälfte der anrechenbaren Einkünfte beider Ehegatten; er beträgt mindestens

22.1. bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger und ihnen nach § 1603 Abs. 2 S.2 BGB gleichgestellter volljähriger Kinder gemäß B. VI der Düsseldorfer Tabelle 560 €, bei Erwerbstätigkeit 650 €.

22.2. bei Unterhaltsansprüchen sonstiger volljähriger Kinder gemäß B. VII der Düsseldorfer Tabelle 800 € und bei Unterhaltsansprüchen nach § 1615 I Abs. 1 und 2 BGB 680 €, bei Erwerbstätigkeit 725 €

22.3. bei Unterhaltsansprüchen von Eltern des anderen Ehegatten gemäß D. 1 der Düsseldorfer Tabelle 1.050 €

### **23. Mangelfall**

23.1. Ein Mangelfall liegt vor, wenn das Einkommen des Unterhaltsverpflichteten zur Deckung seines notwendigen Selbstbehalts und der gleichrangigen Unterhaltsansprüche der Berechtigten nicht ausreicht. Für diesen Fall ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

23.2. Die Einsatzbeträge im Mangelfall belaufen sich

23.2.1. bei minderjährigen und diesen nach § 1603 Abs. 3, Satz 2 BGB gleichgestellten Kindern gemäß § 1612 b Abs. 5 BGB auf die Beträge nach Gruppe 6 der Düsseldorfer Tabelle,

23.2.2. bei getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten auf die in Anm. B. V der Düsseldorfer Tabelle genannten Beträge,

23.2.3. bei mit dem Pflichtigen in gemeinsamem Haushalt lebenden Ehegatten auf die in Anm. B.IV. der Düsseldorfer Tabelle genannten Beträge. Anrechenbares Einkommen des Unterhaltsberechtigten ist vom Einsatzbetrag abzuziehen.

23.3. Die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse ist anteilig auf die gleichrangigen Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH Urteil vom 22.01.2003 FamRZ 2003, 363 ff.).

23.4. Für die Kindergeldverrechnung gilt § 1612 b Abs. 5 BGB.

### **24. Rundung**

Der Unterhalt ist auf volle Euro zu runden.

### **25. Ost – West – Fälle**

Bei sog. Ost-West-Fällen richtet sich der Bedarf des Kindes nach der an seinem Wohnsitz geltenden Unterhaltstabelle, der Selbstbehalt des Pflichtigen nach den an dessen Wohnsitz geltenden Selbstbehaltsätzen.

## **Berliner Tabelle ab 1. Juli 2005 als Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle mit den Kindergeldabzugstabellen für das alte Bundesgebiet und für das Beitrittsgebiet**

(Internet: [www.berlin.de/SenJust/Gerichte/AG/famr\\_formulare.html](http://www.berlin.de/SenJust/Gerichte/AG/famr_formulare.html))

Die Tabelle geht aus von den in Art. 1 § 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung vom 8. April 2005 festgesetzten Regelbeträgen ab 1. Juli 2005 für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet (BGBl I 2005, 1055) und nennt in Ergänzung der Düsseldorfer Tabelle (Stand: 1. Juli 2005) die monatlichen Unterhaltsrichtsätze der im Beitrittsteil des Landes Berlin wohnenden

unverheirateten Kinder, deren Unterhaltsschuldner gegenüber insgesamt drei Personen (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist und ebenfalls im Beitrittsort wohnt. Die Vorphundertsätze Ost ab Gruppe b) sind gemäß § 1612 a Abs. 2 S. 1 BGB zu errechnen (z. B.  $196 \text{ EUR} : 188 \text{ EUR} = 104,2 \%$ ). Die 135 %-Grenze Ost für die Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 BGB beträgt in den drei Altersstufen 254 EUR bzw. 308 EUR bzw. 364 EUR. Die 150 %-Grenze Ost für das Vereinfachte Verfahren (§ 645 Abs. 1 ZPO) beläuft sich in den drei Altersstufen auf 282 EUR bzw. 342 EUR bzw. 404 EUR.

<b>Altersstufen in Jahren</b> (Der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ist ab dem Beginn des Monats maßgebend, in den der 6. bzw. 12. Geburtstag fällt.)	<b>0 - 5</b> (Geburt bis 6. Geburtstag)	<b>6 - 11</b> (6. bis 12. Geburtstag)	<b>12 - 17 [- 20*]</b> (12. bis 18. Geburtstag) * [ 18. bis 21. Geburtstag, wenn noch in der allg. Schulausbildung und im Elternhaushalt lebend ]	<b>Vom-hundert-satz Ost</b>	<b>Vom-hundert-satz West</b>
Nettoeinkommen des Bar-unterhaltspflichtigen	<b>Alle Beträge in Euro</b>				
<b>Gruppe</b>					
a)	bis 1000	188	228	269	<b>100</b>
b)	1000 - 1150	196	238	280	
ab 1150	wie Düsseldorfer Tabelle (aber ohne 4. Altersstufe und ohne Bedarfskontrollbetrag)				
<b>Gruppe</b>					
1	bis 1300	204	247	291	<b>100</b>
2	1300 - 1500	219	265	312	107
3	1500 - 1700	233	282	332	114
4	1700 - 1900	247	299	353	121
5	1900 - 2100	262	317	373	128
6	2100 - 2300	276	334	393	<b>135</b>
7	2300 - 2500	290	351	414	142
8	2500 - 2800	306	371	437	<b>150</b>
9	2800 - 3200	327	396	466	160
10	3200 - 3600	347	420	495	170
11	3600 - 4000	368	445	524	180
12	4000 - 4400	388	470	553	190
13	4400 - 4800	408	494	582	200
über 4800	nach den Umständen des Falles				

**Anmerkungen zur Berliner Tabelle:**

**I.** Der notwendige monatliche *Selbstbehalt* des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber *minderjährigen Kindern und gleichgestellten volljährigen Schülern* (s.o.\*)

**In Berlin:**

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	890 EUR
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	770 EUR
II. Der angemessene monatliche <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber <i>volljährigen Kindern</i>	1100 EUR
III.	Der angemessene monatliche <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen beträgt gegenüber dem <i>getrenntlebenden</i> und dem <i>geschiedenen Ehegatten</i>
1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	995 EUR
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	935 EUR
IV. Der angemessene <i>Bedarf</i> (samt Wohnbedarfs und üblicher berufsbedingter Aufwendungen, aber ohne Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) eines <i>volljährigen Kindes</i> , welches nicht gemäß § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB gleichgestellt ist, beträgt in der Regel monatlich:	640 EUR
V. Der angemessene <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen gegenüber <i>seinen Eltern</i> und gegenüber <i>volljährigen Enkeln</i> beträgt mindestens monatlich: zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens	1400 EUR
VI.	Der angemessene <i>Selbstbehalt</i> des Unterhaltspflichtigen gegenüber der <i>Mutter</i> oder dem <i>Vater</i> im Sinne von § 1615 I BGB beträgt mindestens monatlich:
1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist:	995 EUR
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist:	935 EUR
Der Bedarf der Mutter bzw. des Vaters eines nichtehelichen Kindes besteht in der Regel mindestens in Höhe der in Anmerkung I. genannten Beträge.	
VII.	Der Einsatzbetrag im Mangelfall beträgt bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten
1. bei Erwerbstätigkeit des Ehegatten:	650 EUR
2. bei Nichterwerbstätigkeit des Ehegatten:	560 EUR

Die Berliner Tabelle ist nur anzuwenden, wenn sowohl der Unterhaltsgläubiger als auch der Unterhaltsschuldner in Berlin wohnen. Die in den Anmerkungen genannten Selbstbehalte und Bedarfssätze sind in ganz Berlin gleich hoch, da durch § 20 Abs. 2 SGB II für die alten Bundesländer einschließlich Berlin (Ost) inzwischen die gleichen Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts festgesetzt worden sind. Wohnt der Unterhaltspflichtige außerhalb Berlins, ist auf den an seinem Wohnsitz geltenden abweichenden Selbstbehalt abzustellen. Für die im früheren Ostteil Berlins wohnenden Kinder gelten bis auf weiteres die Regelbeträge Ost wie im sonstigen Beitrittsgebiet.

Die grundsätzlich hälftige Anrechnung von Kindergeld auf den Tabellenunterhalt erfolgt nur noch insoweit, als das hälftige Kindergeld zusammen mit dem geschuldeten Tabellenbedarfsbetrag der Düsseldorfer Tabelle (DT) bzw. der Berliner Tabelle (BT) den jeweils geltenden 135 %igen Regelbetrag übersteigt (§ 1612 b Abs. 1 und 5 BGB). Der Kindergeldabzug berechnet sich mit folgender Formel:

Hälftiges Kindergeld (dieses beträgt ab 1. Januar 2002 77 EUR für das 1. bis 3. Kind sowie 89,50 EUR für das 4. und jedes weitere Kind, BGBl I 2001, 2074, 2077 f.) + Unterhaltsbedarfsbetrag – 135 %iger Regelbetrag West bzw. Ost (nach dem Wohnsitz des Kindes und seiner Altersstufe) = anzurechnendes Kindergeld (bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung).

Daraus ergibt sich die folgende Kindergeldabzugstabelle (Tabellenbedarfsbetrag – Kindergeldabzug = Zahlbetrag) für das alte Bundesgebiet bis zur Gruppe 6 der DT (135 %-Grenze West):

<b>Kind</b>	<b>Gruppe der DT</b>	<b>1. Altersstufe</b>	<b>2. Altersstufe</b>	<b>3. Altersstufe</b>
1. bis 3. Kind	1 [bis 1300]	$204 - 5 = 199$	$247 - 0 = 247$	$291 - 0 = 291$
Ab 4. Kind	1	$204 - 17,50 = 186,50$	$247 - 2,50 = 244,50$	$291 - 0 = 291$
1. bis 3. Kind	2 [1300 – 1500]	$219 - 20 = 199$	$265 - 8 = 257$	$312 - 0 = 312$
Ab 4. Kind	2	$219 - 32,50 = 186,50$	$265 - 20,50 = 244,50$	$312 - 8,50 = 303,50$
1. bis 3. Kind	3 [1500 – 1700]	$233 - 34 = 199$	$282 - 25 = 257$	$332 - 16 = 316$
Ab 4. Kind	3	$233 - 46,50 = 186,50$	$282 - 37,50 = 244,50$	$332 - 28,50 = 303,50$
1. bis 3. Kind	4 [1700 – 1900]	$247 - 48 = 199$	$299 - 42 = 257$	$353 - 37 = 316$
Ab 4. Kind	4	$247 - 60,50 = 186,50$	$299 - 54,50 = 244,50$	$353 - 49,50 = 303,50$
1. bis 3. Kind	5 [1900 – 2100]	$262 - 63 = 199$	$317 - 60 = 257$	$373 - 57 = 316$
Ab 4. Kind	5	$262 - 75,50 = 186,50$	$317 - 72,50 = 244,50$	$373 - 69,50 = 303,50$
1. bis 3. Kind	6 [2100 – 2300]	$276 - 77 = 199$	$334 - 77 = 257$	$393 - 77 = 316$
Ab 4. Kind	6	$276 - 89,50 = 186,50$	$334 - 89,50 = 244,50$	$393 - 89,50 = 303,50$



Nach der Formel ergibt sich für das Beitrittsgebiet bis zur 135 %-Grenze Ost folgende Kindergeldabzugstabelle:

<b>Kind</b>	<b>Gruppe der BT</b>	<b>1. Altersstufe</b>	<b>2. Altersstufe</b>	<b>3. Altersstufe</b>
1. bis 3. Kind	a) [bis 1000]	$188 - 11 = 177$	$228 - 0 = 228$	$269 - 0 = 269$
ab 4. Kind	a)	$188 - 23,50 = 164,50$	$228 - 9,50 = 218,50$	$269 - 0 = 269$
1. bis 3. Kind	b) [1000 – 1150]	$196 - 19 = 177$	$238 - 7 = 231$	$280 - 0 = 280$
ab 4. Kind	b)	$196 - 31,50 = 164,50$	$238 - 19,50 = 218,50$	$280 - 5,50 = 274,50$
1. bis 3. Kind	1 [bis 1300]	$204 - 27 = 177$	$247 - 16 = 231$	$291 - 4 = 287$
ab 4. Kind	1	$204 - 39,50 = 164,50$	$247 - 28,50 = 218,50$	$291 - 16,50 = 274,50$
1. bis 3. Kind	2 [1300 – 1500]	$219 - 42 = 177$	$265 - 34 = 231$	$312 - 25 = 287$
ab 4. Kind	2	$219 - 54,50 = 164,50$	$265 - 46,50 = 218,50$	$312 - 37,50 = 274,50$
1. bis 3. Kind	3 [1500 – 1700]	$233 - 56 = 177$	$282 - 51 = 231$	$332 - 45 = 287$
ab 4. Kind	3	$233 - 68,50 = 164,50$	$282 - 63,50 = 218,50$	$332 - 57,50 = 274,50$
1. bis 3. Kind	4 [1700 – 1900]	$247 - 70 = 177$	$299 - 68 = 231$	$353 - 66 = 287$
ab 4. Kind	4	$247 - 82,50 = 164,50$	$299 - 80,50 = 218,50$	$353 - 78,50 = 274,50$
1. bis 3. Kind	135 %-Grenze Ost	$254 - 77 = 177$	$308 - 77 = 231$	$364 - 77 = 287$
ab 4. Kind	135 %-Grenze Ost	$254 - 89,50 = 164,50$	$308 - 89,50 = 218,50$	$364 - 89,50 = 274,50$

(Verfasst in Abstimmung mit der Unterhaltskommission des DFGT und mit dem Kammergericht und mitgeteilt von RiAG Rudolf Vossenkämper, Berlin)

Stand: 1. Juli 2005

## Düsseldorfer Tabelle

### A. Kindesunterhalt

Nettoeinkommen des Barunterhalts- pflichtigen (Anm.3,4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)				Vomhun- dertsatz	Bedarfs kontrollbetrag (Anm. 6)
	0-5	6-11	12-17	ab 18		

Alle Beträge in Euro

1. bis 1300	204	247	291	335	100	770/890
2. 1300 - 1500	219	265	312	359	107	950
3. 1500 - 1700	233	282	332	382	114	1000
4. 1700 - 1900	247	299	353	406	121	1050
5. 1900 - 2100	262	317	373	429	128	1100
6. 2100 - 2300	276	334	393	453	135	1150
7. 2300 - 2500	290	351	414	476	142	1200
8. 2500 - 2800	306	371	437	503	150	1250
9. 2800 - 3200	327	396	466	536	160	1350
10. 3200 - 3600	347	420	495	570	170	1450
11. 3600 - 4000	368	445	524	603	180	1550
12. 4000 - 4400	388	470	553	637	190	1650
13. 4400 - 4800	408	494	582	670	200	1750
über 4800 nach den Umständen des Falles						

#### Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.

Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten - einschließlich des Ehegatten - ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.

2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag in Euro nach der Regelbetrag-VO West in der ab 01.07.2005 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 BGB aufgerundet.

3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens - mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich - geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.

4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)

- gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,

- gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 890 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist. Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1.100 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.

6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.

7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle. Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.

8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.

9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135% des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612 b Abs. 5 BGB). Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden:

Anrechnungsbetrag =  $1/2$  des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe - Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135% des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

## **B. Ehegattenunterhalt**

I. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigte Kinder (§§ 1361, 1569, 1578, 1581 BGB):

1. gegen einen erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen:

a) wenn der Berechtigte kein Einkommen hat:  $3/7$  des anrechenbaren Erwerbseinkommens zuzüglich  $1/2$  der anrechenbaren sonstigen Einkünfte des Pflichtigen, nach oben begrenzt durch den vollen Unterhalt, gemessen an den zu berücksichtigenden ehelichen Verhältnissen;

b) wenn der Berechtigte ebenfalls Einkommen hat:  $3/7$  der Differenz zwischen dem anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehegatten, insgesamt begrenzt durch den vollen ehelichen Bedarf; für sonstige anrechenbare Einkünfte gilt der Halbteilungsgrundsatz

- c) wenn der Berechtigte erwerbstätig ist, obwohl ihn keine Erwerbsobliegenheit trifft: gemäß § 1577 Abs. 2 BGB;  
2. gegen einen nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen (z.B. Rentner): wie zu 1 a, b oder c, jedoch 50 %.

II. Fortgeltung früheren Rechts:

1. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des nach dem Ehegesetz berechtigten Ehegatten ohne unterhaltsberechtigten Kinder:  
a) §§ 58, 59 EheG: in der Regel wie I,  
b) § 60 EheG: in der Regel 1/2 des Unterhalts zu I,  
c) § 61 EheG: nach Billigkeit bis zu den Sätzen I.  
2. Bei Ehegatten, die vor dem 03.10.1990 in der früheren DDR geschieden worden sind, ist das DDR-FGB in Verbindung mit dem Einigungsvertrag zu berücksichtigen (Art. 234 § 5 EGBGB).

III. Monatliche Unterhaltsrichtsätze des berechtigten Ehegatten, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch Unterhaltspflichten gegenüber Kindern geprägt werden: Wie zu I bzw. II 1, jedoch wird grundsätzlich der Kindesunterhalt (Tabellenbetrag ohne Abzug von Kindergeld) vorab vom Nettoeinkommen abgezogen. Führt dies zu einem Missverhältnis zwischen Kindes- und Ehegattenunterhalt, ist der Ehegattenunterhalt nach den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 22.01.2003 (FamRZ 2003, 363 ff.) zu ermitteln.

IV. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Selbstbehalt) gegenüber dem getrennt lebenden und dem geschiedenen Berechtigten:

1. wenn der Unterhaltspflichtige erwerbstätig ist: 890 EUR  
2. wenn der Unterhaltspflichtige nicht erwerbstätig ist: 770 EUR  
Dem geschiedenen Unterhaltspflichtigen ist nach Maßgabe des § 1581 BGB u.U. ein höherer Betrag zu belassen.

V. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten einschließlich des trennungsbedingten Mehrbedarfs in der Regel:

1. falls erwerbstätig: 890 EUR  
2. falls nicht erwerbstätig: 770 EUR

VI. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber minderjährigen und privilegierten volljährigen Kindern:

1. falls erwerbstätig: 650 EUR,  
2. falls nicht erwerbstätig: 560 EUR.

VII. Monatlicher notwendiger Eigenbedarf (Existenzminimum) des Ehegatten, der in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Unterhaltspflichtigen lebt, gegenüber nicht privilegierten volljährigen Kindern falls erwerbstätig oder nicht erwerbstätig: 800 EUR.

**Anmerkung zu I-III:**

Hinsichtlich berufsbedingter Aufwendungen und berücksichtigungsfähiger Schulden gelten Anmerkungen A. 3 und 4 - auch für den erwerbstätigen Unterhaltsberechtigten - entsprechend. Diejenigen berufsbedingten Aufwendungen, die sich nicht nach ob-

jektiven Merkmalen eindeutig von den privaten Lebenshaltungskosten abgrenzen lassen, sind pauschal im Erwerbstätigenbonus von 1/7 enthalten.

### **C. Mangelfälle**

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des Unterhaltspflichtigen und der gleichrangigen Unterhaltsberechtigten nicht aus (sog. Mangelfälle), ist die nach Abzug des notwendigen Eigenbedarfs (Selbstbehalts) des Unterhaltspflichtigen verbleibende Verteilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer jeweiligen Einsatzbeträge gleichmäßig zu verteilen.

Der Einsatzbetrag für den Kindesunterhalt entspricht dem Existenzminimum. Dies ist zur Zeit der Tabellenbetrag der 6. Einkommensgruppe gemäß § 1612 b Abs. 5 BGB. Der Einsatzbetrag für den Ehegattenunterhalt wird ebenfalls mit dem Existenzminimum angesetzt. Dies entspricht bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten dem notwendigen Eigenbedarf gemäß B V der Düsseldorfer Tabelle und bei dem mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten dem Selbstbehalt gemäß B VI der Düsseldorfer Tabelle.

Das im Rahmen der Mangelfallberechnung gefundene Ergebnis ist zu korrigieren, wenn die errechneten Beträge über den ohne Mangelfall ermittelten Beträgen liegen (BGH Urteil vom 22.01.2003 FamRZ 2003, 363 ff.).

#### **Beispiel:**

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M): 1300 EUR. Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 7 Jahren (K1) und 5 Jahren (K2), die bei der ebenfalls unterhaltsberechtigten geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter (F) leben. F bezieht das Kindergeld.

Notwendiger Eigenbedarf des M: 890 EUR,

Verteilungsmasse: 1300 EUR - 890 EUR = 410 EUR,

Notwendiger Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten:

334 EUR (K 1) + 276 EUR (K 2) + 770 EUR (F) = 1.380 EUR.

Unterhalt:

K 1:  $334 \times 410 : 1.380 = 99,23$  EUR

K 2:  $276 \times 410 : 1.380 = 82,00$  EUR

F:  $770 \times 410 : 1.380 = 228,77$  EUR.

Eine Korrektur dieser Beträge ist nicht veranlasst. Kindergeld wird nicht angerechnet (§ 1612 b Abs. 5 BGB).

### **D. Verwandtenunterhalt und Unterhalt nach § 1615 I BGB**

1. Angemessener Selbstbehalt gegenüber den Eltern: mindestens monatlich 1.400 EUR (einschließlich 450 EUR Warmmiete) zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens. Der angemessene Unterhalt des mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (Halbteilungsgrundsatz), beträgt jedoch mindesten 1050 EUR (einschließlich 350 EUR Warmmiete).

2. Bedarf der Mutter und des Vaters eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I Abs. 1, 2, 5 BGB): nach der Lebensstellung des betreuenden Elternteils, in der Regel mindestens 770 EUR. Angemessener Selbstbehalt gegenüber der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes (§§ 1615 I Abs. 3 Satz 1, 5, 1603 Abs. 1 BGB): mindestens monatlich falls erwerbstätig: 995 EUR, falls nicht erwerbstätig: 935 EUR.

Aus [www.olg-düsseldorf.nrw.de](http://www.olg-düsseldorf.nrw.de)

## Bundesverfassungsgericht zu Kindergeld

### **Verfassungsgericht stärkt Anspruch auf Kindergeld**

Nachwuchs darf künftig mehr hinzuverdienen – Karlsruhe gibt klagender Mutter recht  
Das Bundesverfassungsgericht hat den Kindergeldanspruch der Eltern gestärkt, deren Kinder bereits selbst Geld verdienen. Nach einem Beschluss der Karlsruher Richter ist bei der Freigrenze, deren Überschreiten zum Verlust des Kindergelds führt, nicht – wie bisher angenommen – das Bruttoeinkommen, sondern das Nettoeinkommen entscheidend. Schließlich würde lediglich in dieser Höhe die Haushaltskasse effektiv entlastet, argumentierten die Richter.

Der zweite Senat hob eine Entscheidung auf, weil dadurch der Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt werde (Aktenzeichen: 2 BvR 167/02 – Beschluss vom 11. Januar 2005). Damit gaben die Karlsruher Richter einer Mutter Recht, deren Sohn 1998 bei der Ausbildung als Industriemechaniker rund 12.500 Mark (6 400 €) brutto verdiente. Weil damals die Freigrenze von 12 000 Mark (gut 6.100 €) – heute liegt das Limit bei 7 680 € - überschritten war, zahlte das Arbeitsamt kein Kindergeld. Laut Gericht hätte das Amt aber vom Einkommen die Sozialversicherungsbeiträge von gut 3000 Mark abziehen müssen. Denn die Beiträge würden vom Arbeitgeber direkt abgeführt und seien für die Eltern also nicht verfügbar.

Freuen können sich nun Eltern, deren Kinder mit den Einnahmen nur geringfügig über den vom Staat vorgesehenen Grenzen lagen und noch offenen Steuerbescheide haben. „Das Urteil gilt nur für alle noch offenen Steuerbescheide, rückwirkend für die vergangenen vier Jahre“ sagt der Steuerrechtsexperte Peter Kauth von [Steuerrat24.de](http://Steuerrat24.de). Um festzustellen, ob nachträglich doch noch Anspruch auf Kindergeld besteht, sollten die Eltern sich ansehen, wie hoch die Sozialabgaben waren, die das Kind im betreffenden Jahr bezahlt hat, rät der Experte. Die Abgaben können dann von den Jahreseinnahmen des Kindes abgezogen werden, ebenso wie angefallenen Werbungskosten wie beispielsweise eine Kilometerpauschale für die Fahrt zum Arbeitsplatz. Liegen die tatsächlichen Werbungskosten unter dem so genannten Arbeitnehmer-Pauschbetrag, so kann dieser auch ohne Nachweise pauschal geltend gemacht werden. Liegen die Einnahmen des Kindes dann nach Abzug des Pauschbetrags sowie der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge unter dem Grenzbetrag von etwa 7680 € im Jahr 2004, sollten Eltern beim Finanzamt das Geld mit dem Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts einfordern. Eltern, die mit Hinweis auf das spezielle Verfahren den Steuerbescheid offen gehalten habe, werden vom Finanzamt angeschrieben.

Aus: Die Welt, 14.5.05

## **Sorge- und Umgangsrecht**

### **Bundesverfassungsgericht:**

### **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrecht ist „grundsätzlich zu berücksichtigen“**

In einem seit fünf Jahren andauernden Streit um das Sorgerecht für ein nichteheliches Kind hat das Bundesverfassungsgericht jetzt die Rechte der Väter gestärkt. Mit einem Beschluss hoben die Karlsruher Richter erneut eine Entscheidung des OLG Naumburg auf, das einem türkischen Vater das Sorgerecht für sein Kind verweigert hatte. In ihrer Begründung bekräftigten die Verfassungshüter auch die Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Im vorliegenden Fall hatte die deutsche Mutter, die bereits zwei uneheliche Kinder von anderen Vätern hatte, ihr drittes Kind

unmittelbar nach der Geburt 1999 zur Adoption freigegeben, die wegen des schwebenden Streits aber noch nicht vollzogen ist. Seitdem lebt der Junge daher bei Pflegeeltern. Der leibliche Vater hatte erst Monate später von der Geburt erfahren und bemühte sich seitdem in zahlreichen gerichtlichen Verfahren um Sorgerecht und Umgang mit dem Kind. Er scheiterte damit aber mehrfach vor dem OLG Naumburg, das das Wohl des Kindes in der neuen Familie höher bewertete als das Elternrecht des Klägers.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hatte darin einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gesehen., das OLG tat dies jedoch als nicht bindend ab. In dem gleichen Fall hatte im vergangenen Oktober auch das Bundesverfassungsgericht entschieden, deutsche Gerichte müssen sich nicht zwingend an Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs halten, sie aber als „Auslegungshilfen“ in ihre Entscheidungen einbeziehen.

In ihrem neuen Beschluss bekräftigten die Verfassungshüter nun, die Rechtsprechung des EGMR sei „grundsätzlich zu berücksichtigen“. Deutschland müsse seinen internationalen Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nachkommen, solange die mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Konkret hätte das OLG daher nach Möglichkeiten suchen müssen, wie das nach deutschem Recht maßgebliche Kindeswohl und die vom EGMR betonten Elternrechte des Vaters unter einen Hut gebracht werden könnten. Dieses Ziel stimme voll mit denen des Grundgesetzes überein. Nach diesen Vorgaben soll nun ein anderer Familiensenat des OLG neu über den Streit entscheiden. Dabei sollen sich die Naumburger Richter möglichst selbst ein Bild von dem Vater machen und zudem ein unabhängiges Gutachten einholen. Die bislang lediglich berücksichtigte Stellungnahme einer vom Landesjugendamt beauftragten Pädagogin sei demgegenüber „als Parteigutachten zu qualifizieren“. Im konkreten Fall sei es denkbar, dem Vater das Sorgerecht zu übertragen, gleichzeitig aber anzuordnen, das Kind bis auf weiteres bei den Pflegeeltern zu lassen, so die Karlsruher Richter. Bereits im Dezember hatten sie eine Entscheidung aufgehoben, mit der das OLG Naumburg dem Vater sogar ein Umgangsrecht von nur zwei Stunden je Woche verweigert hatte.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts – AZ: 1 BvR 1664/04

## **Bundesgerichtshof: Mehr Rechte für Väter**

Bundesgerichtshof kippt früheren Beschluss

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die Rechte leiblicher Väter gestärkt, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben. In einem in Karlsruhe veröffentlichten Beschluss hob das BGH einen anders lautenden Beschluss des Kammergerichts Berlin auf. Er wies die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurück. Ein Vater sei auch dann eine Bezugsperson, wenn er die Verantwortung für das Kind nur früher einmal getragen habe.

Im konkreten Fall wollte ein Vater den Umgang mit seiner neunjährigen Tochter, die bei der Mutter und deren Ehemann lebt. Der Kläger hatte sich seit der Geburt der gemeinsamen Tochter um diese gekümmert. Rund ein Jahr lebte er mit Mutter und Kind in einer Wohnung. Nach seinem Auszug blieb er in Kontakt mit dem Mädchen, bis die Mutter ihm den Umgang untersagen ließ. Das Kammergericht begründete dies damit, dass der Mann zwar Erzeuger, aber nicht Vater im rechtlichen Sinne sei.

Der zwölfte BGH-Zivilsenat verwies auf ein Gesetz vom April 2004, wonach enge Bezugspersonen des Kindes ein Umgangsrecht haben, sofern es dem Wohl des Kindes dient. Dies sei anzunehmen, wenn die Person mit dem Kind länger zusammengelebt habe. Ob der Umgang mit dem Vater dem Kindeswohl dient, muss das

Kammergericht jetzt in einer neuen Verhandlung feststellen. Der Vater hätte jedenfalls nicht von vorneherein aus dem Kreis der Umgangsberechtigten ausgeschlossen werden dürfen, entschied der BHG.

Dass sich das Gesetz nicht auf „aktuelle“ Bezugspersonen beschränke, sei auch aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ersichtlich. Es hatte im April 2003 entschieden, dass der leibliche Vater ein Umgangsrecht mit seinem Kind auch dann erstreiten kann, wenn die Mutter mit einem anderen Mann verheiratet ist und es dem Kindeswohl dient.

AZ: XII ZB 40/02

Aus: *Frankfurter Rundschau*, 31.3.05

## **Frauenrechte**

### **Frauenrechte lassen auf sich warten**

An einer Uno-Konferenz haben Vertreterinnen von Regierungen und Frauenorganisationen über Fortschritte bei den Frauenrechten diskutiert und Ziele definiert. Bei vielen Teilnehmerinnen herrschte Enttäuschung über die langsamen Verbesserungen.

Zehn Jahre nach der vierten Weltfrauenkonferenz in Peking haben Delegierte von 135 Ländern und 2800 Vertreterinnen von Nichtregierungsorganisationen an einer Uno-Konferenz in New York diskutiert, was für Rechte der Frauen und Mädchen im letzten Jahrzehnt erreicht wurde. Alle Beteiligten kamen zum Schluss, dass trotz vielen Erfolgen der Weg zur Gleichstellung noch weit, die Geschwindigkeit zu langsam und die Anstrengungen zu gering seien.

„Es wurde ein weltweiter Konsensus darüber erreicht, dass die Stärkung von Frauen das wirksamste Mittel für Entwicklung und Armutsbekämpfung ist und dass die bestehenden Hindernisse auf dem Weg zur Geschlechtergleichheit überwunden werden können“ sagt Rachel Mayanja, Beraterin von Generalsekretär Annan, zum Abschluss der Konferenz.

Konkretes Ergebnis der Sitzung ist eine Erklärung, mit der sich die Regierungen erneut auf Ziele und Strategien der Aktionsplattform verpflichten, die an der Konferenz von Peking verabschiedet worden war. Deren Verabschiedung war in den ersten Tagen von den USA mit der Forderung blockiert worden, es sei eine Erklärung anzufügen, dass damit keine neuen Menschenrechte und vor allem kein Recht auf Abtreibung geschaffen würden. Wie schon vor fünf Jahren vertraten die Amerikaner und gut organisierte Vertreterinnen von konservativen christlichen Gruppen ein herkömmliches Verständnis von Frauenrolle, Familie und Sexualität.

Aus :*Neue Züricher Zeitung*, 16.3.05



## **ALG II**

### **Rechtsprechung**

#### **Beweislast bei Bedürftigkeitszweifeln, §§ 17 ff SGB XII, 20 SGB X**

Leitsätze des Gerichts:

1. Bei Anträgen nach dem SGB II oder SGB XII muss die Behörde dem Antragsteller den Weg zur Erlangung der begehrten Sozialleistung aufzeigen, indem sie dem Antragsteller aufzugeben hat, welche konkreten Belege oder Beweismittel er beizubringen hat, um eine positive Bescheidung des Antrags zu erreichen.
2. Bloße Mutmaßungen der Behörde, bestimmte Tatsachen deuteten darauf hin, beim Antragsteller lägen so genannte „unklare Vermögens- und Einkommensverhältnisse“ vor, rechtfertigen es nicht, vom Antragsteller den Beweis der Vermögenslosigkeit einzufordern. Eine Abwälzung der Beweislast auf den Antragsteller kommt nur in Betracht, wenn dieser von der Behörde konkret angeforderte Belege nicht beibringt oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt. Der entgegenstehenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zum BSHG wird für das SGB II und SGB XII nicht gefolgt.

Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 1.2.2005, S 35 So 9/05 ER, veröffentlicht in Info/also 2/2005

#### **Lebensversicherung**

Das Münsteraner Sozialgericht verhandelte die Frage, ob eine erst spät „umgestaltete Lebensversicherung im Rahmen der gesetzlichen Freibeträge vor dem Zugriff der Arbeitsagentur geschützt ist. Ein Arbeitsloser hatte den Vertrag mit seiner Lebensversicherung so ergänzt, dass die Leistung erst nach dem Eintritt in den Ruhestand – frühestens ab 60 – verwertet werden kann, soweit die gesetzlich vorgesehenen HARTZ-IV-Freibeträge für ihn und seine Frau (jeweils 200 € pro Lebensjahr) nicht überschritten werden. Diese Änderung nahm er erst wenige Tage vor seiner Antragstellung auf Arbeitslosengeld II vor. Die Münsteraner Richter hielten den dadurch ausgelösten Vermögensschutz als „von den zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten“ gedeckt

AZ: 5 16 AS 26/05

#### **Krankenversicherung**

Ganz weit vor wagt sich das Sozialgericht Saarbrücken. Ausgangspunkt war der Grundsatz, dass Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, sich grundsätzlich selbst kranken- und rentenversichern müssen. Sinkt dadurch aber ihr Einkommen unter das Existenzminimum, so habe die Arbeitsagentur einen Cent Arbeitslosengeld zu bewilligen – womit der Versicherungsschutz zu Lasten des Staates (Wert: 218 € monatlich) gesichert ist.

AZ: 5 21 ER 1/05 AS

#### **Mitbewohner**

Schon im vergangenen Jahr, also vor Inkrafttreten des Gesetzes hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Mitglieder einer Wohngemeinschaft (hier Mieter und Untermieter) nicht zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet seien. Deshalb dürfe die Arbeitsagentur einen Antragsteller nicht verpflichten, über den Mitbewohner Auskunft zu geben. Auch die Mitbewohner, die nicht zugleich (Ehe-)Partner seien, bräuchten keine Auskünfte über sich zu geben. Dass zwei Personen dieselbe Meldeadresse hätten, reiche nicht aus, hieß es in Karlsruhe

AZ: 1BvR 1962/04

#### **Auto**

Das Sozialgericht Aurich hat entschieden, dass ein Bezieher von ALG II seinen Mittelklassewagen – hier einen Skoda Octavia Kombi im Wert von 10 000 € nicht verkaufen muss. Das Fahrzeug sei angemessen, obwohl die Richtlinien der Arbeits-

agentur einen Höchstwert von 5000 € vorsähen. Ein arbeitsloser Lagerarbeiter musste sich sein „nichtluxuriöses“ KFZ nicht als Vermögen anrechnen lassen. Es sei wenig sinnvoll, den Wagen gegen ein geringwertigeres, im Zweifel dadurch aber reparaturanfälligeres Auto umzutauschen.

AZ: 5 15 AS 11/05 ER

### **Kraftfahrzeugsteuer als Vermögen**

Leitsatz: Wird die von einem Sozialhilfeempfänger für ein Jahr im Voraus entrichtete Kraftfahrzeugsteuer infolge einer Ab- oder Ummeldung des Kraftfahrzeuges teilweise rückerstattet, handelt es sich hierbei um einen Rückfluss und damit um Vermögen (Abgrenzung zur Lohnsteuererstattung, vgl. BverwGE 108, 296 FEVS 51, 1).

Urteil des VGH Mannheim vom 1.9.2004-12 5 844/04 in FEVS Bd.56 (2005) S.128 ff.

### **Eigenheimzulage**

Ob die staatliche Eigenheimzulage als Einkommen anzurechnen ist, hat das Landesozialgericht Niedersachsen- Bremen verneint. Die Arbeitsagentur dürfe nicht kürzen, wenn der Eigenheimbesitzer nachweise, dass er die Zulage für die Tilgung des für den Hausbau aufgenommenen Darlehens verwendet. Die Staatszulage sei eine „zweckbestimmte Einnahme“ und damit grundsätzlich privilegiert. Durch die Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II würden Bezieher kleiner Einkommen, für die die Eigenheimzulage gerade vorgesehen sei, von der staatlichen Vergünstigung faktisch ausgeschlossen.

AZ: 5 16 AS 26/05

### **Bemessung der Regelleistung**

Durch die Pauschalierung der einmaligen Beihilfen und die entsprechende Erhöhung der Regelleistung rechnen immer wieder träger bestimmte anteile aus der Regelleistung heraus und zahlen dem Hilfebedürftigen nur einen Teil der Leistung aus. So hatte das Sozialgericht Kassel (Beschluss vom 1.Februar 2005-5 20 AS 3/05 ER) über den Antrag eines Wohnungslosen zu entscheiden, der vom zuständigen Leistungsträger nur einen gekürzten Tagessatz mit der Begründung erhalten hatte, die Pauschale enthalte auch Anteile für Hausrat und Kleindung, Bedarfe, die erwartungsgemäß beim Hilfeempfänger nicht anfielen. Schließlich gehe der Gesetzgeber davon aus, dass ein Teil der pauschalieren Regelleistung für einmalige Bedarfe angespart werde. Es bestehe jedoch die Befürchtung, dass der Hilfeempfänger ebendies nicht tue. Man behalte sich daher vor, die entsprechenden Anteile „für den Hilfeempfänger zu verwahren“. Diesen Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Hilfeempfängers hat das Sozialgericht eindeutig zurückgewiesen: Für die Vorgehensweise des Leistungsträgers fehle es an jeder Rechtsgrundlage.

NDV April 2005

### **Leistungen für Besuchsfahrten**

Nach einer Entscheidung des SG Hannover (Beschluss vom 7.Februar 2005- S 52 SO 37/05 ER) können ergänzende Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II nach § 73 SGB XII (Hilfe in sonstigen Lebenslagen) erbracht werden. Ein Bezieher von Arbeitslosengeld II hatte geltend gemacht, sein Umgangsrecht nicht ausüben zu können, da er die notwendigen Aufwendungen nicht aus der Regelleistung erbringen könne. Das Gericht gab ihm Recht: Die Leistungen für Besuchsfahrten, die mit erheblichen Reisekosten verbunden sind, seien nicht in der Regelleistung enthalten, da sie keine „normale Lebenslage abbildeten, die durch die Regelleistung des SGB II abgedeckt werden solle. Da § 5 Abs.2 Satz 1 SGB II für Leistungsberechtigte nach dem SGB II nur Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ausschliesse, könne der Sozialhilfeträger Hilfe in sonstigen Lebenslagen gewähren.

NDV April 2005

### **Kosten der Heizung**

Nach § 12 Abs.3. Satz 1 Nr.4 SGB II ist ein selbstgenutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung nicht als einzusetzendes Vermögen des Hilfeempfängers zu berücksichtigen. Nach § 22 Abs.1 Satz 1 SGB II werden Kosten der (Unterkunft und) Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. In einem vom SG Aurich zu entscheidenden Fall (Beschluss vom 10.Februar 2005- S 1 5 AS 3/05 ER) hatte der Leistungsträger nach dem SGB II nur die Heizkosten eines selbst genutzten Hauses als angemessen angesehen, die der angemessenen Wohnfläche im Sinne des § 22 Abs.1 SGB II entsprechen. Die tatsächlichen Kosten lagen deutlich darüber. Das SG hat entschieden, dass die Angemessenheit der Heizkosten eines nach § 12 Abs.3 Satz 2 Nr.4 SGB II geschützten Hauses grundsätzlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnfläche zu prüfen sei, um Wertungswidersprüche zu vermeiden. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, das selbst genutzte Hausgrundstück als Lebensmittelpunkt von der Verwertungspflicht auszunehmen. Damit sei jedoch die zwingende Konsequenz verbunden, dass dieses auch angemessen bewohnbar sei. Der Schutz dürfe nicht durch die Beschränkung der Heizkostenübernahme wieder eingeschränkt werden.

NDV April 2005

### **Einmalige Leistungen für Klassenfahrten**

Nach § 23 Abs. 3 SGB II werden nur noch sehr wenige Leistungen als einmalige Beihilfen erbracht. Eine erste Entscheidung liegt mittlerweile zu der Beihilfegewährung für mehrtägige Klassenfahrten vor (SG Lüneburg, Beschluss vom 26.Januar 2005 – S 24 AS 4/05 ER) Danach ist auch eine Oberstufenfahrt, die nicht im Klassenverband, sondern mit der ganzen Jahrgangsstufe stattfindet, eine Klassenfahrt im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB II. Dem Leistungsträger stehe keine Beurteilung darüber zu, ob die Fahrt als solche sinnvoll und notwendig ist. Als Beihilfe könne die Leistung aber nur bis zur Obergrenze in angemessener Höhe gewährt werden, der Rest sei als Darlehen zu bewilligen.

NDV April 2005

### **Anrechnung des Einkommens des eheähnlichen Partners verfassungswidrig?**

Nach § 9 Abs.2 Satz 1 SGB II werden bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen des Partners berücksichtigt. Partner sind nach § 7 Abs.3 SGB II neben den Ehegatten und dem eingetragenen Lebenspartner auch Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben. Nicht miteinander verpartnerte gleichgeschlechtliche Partner sind dagegen nicht erfasst und sind wegen der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wohl auch nicht unter die "eheähnlichen" Partner zu subsumieren.

Wegen dieser Ungleichbehandlung macht das Sozialgericht Düsseldorf (Beschluss vom 16.Februar 2005 – S 35 SO 23/05 ER) verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 9 Abs.2 Satz 1 SGB II geltend und hat einem Antrag einer Hilfebedürftigen auf Leistungen nach dem SGB II stattgegeben, ohne das Einkommen ihres eheähnlichen Partners anzurechnen. Wegen eines Verstoßes gegen Art.3 GG könne die Anrechnungsvorschrift des § 9 Abs.2 Satz 1 SGB II auf eheähnliche Gemeinschaften nicht zur Anwendung kommen. Eine frühere Entscheidung des BVerfG (vom 17.November 1992 – 1BvL 8/87) zur zulässigen Ungleichbehandlung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Partnerschaften bei der Anrechnung in Bezug auf § 137 Abs.2 a AFG sei nicht mehr einschlägig, da sich sowohl die gesellschaftliche als auch die rechtliche Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften grundlegend gewandelt habe.

NDV April 2005

### **Anrechnung von Stiefelterneinkommen**

Der Begriff der „Bedarfsgemeinschaft“ in § 7 und § 9 SGB II war Anlass für eine Entscheidung des Sozialgerichts Aurich (Beschluss vom 8. Februar 2005- S 25 AS 2/05 ER). Der Leistungsträger hatte Einkommen des mit einem Hilfsbedürftigen Kind zusammenlebenden Stiefvaters bei diesem angerechnet, da beide zu einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs.3 SGB II. Dies führe aber nicht dazu, dass das Einkommen des Stiefelternteils auf den Bedarf der Stiefkinder nach § 9 Abs.2 Satz 2 SGB II angerechnet werden darf. Nach dem Wortlaut des § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II ist bei minderjährigen Kindern lediglich das Einkommen und Vermögen der Eltern zu berücksichtigen. Eltern sind die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern, aber nicht die Stiefeltern. Leben Stiefeltern und -kinder in Haushaltsgemeinschaft, greife stattdessen die Unterstützungsvermutung des § 9 Abs. 5 SGB II, Einkommen sei daher nur anzurechnen, soweit es die Grenzen aus § 1 AIG II-V übersteigt.

NDV April 2005

### **Pflegegeld**

Über die Frage, ob das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII auf das Einkommen der Pflegeperson anzurechnen ist, musste das Sozialgericht Aurich (Beschluss vom 24. Februar 2005- S25 As 6) im vorliegenden Fall nicht mehr entscheiden. Es stellt klar, dass es die Auffassung des Bundesfamilienministeriums teilt, dass eine Anrechnung nicht erfolgen darf. § 11 Abs.1 Satz 3 SGB II bestimmt ausdrücklich, dass Kindergeld dem Kind zugerechnet wird, soweit dies es zur Bestreitung seines Lebensunterhalts benötigt. Daraus lässt sich nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht im Umkehrschluss für jeden Fall schließen, dass bei volljährigen Kindern das Kindergeld den Kindergeldberechtigten zuzurechnen sei. Diesen sei es dann nicht zuzurechnen, wenn sie das Kindergeld an das Kind weitergeben, so dass das volljährige Kind tatsächlich darüber verfügen kann.

Zudem dürfte das Kindergeld für Pflegekinder nicht in vollem Umfang als Einkommen der Pflegeeltern berücksichtigt werden, da nach § 39 Abs.6 Satz 1 SGB VIII eine teilweise Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld zwingend vorgeschrieben sei. Dabei handele es sich um eine gesetzliche Fiktion für die Anrechnung des Kindergeldes beim Pflegekind. Durch die Anrechnung des Kindergeldes auf das Pflegegeld vermindere sich das Pflegegeld entsprechen. Es sei daher unbillig, das volle Kindergeld als Einkommen der Pflegeperson anzusetzen, da die Pflegeperson aufgrund § 39 SGB VIII verpflichtet sei, ihrem Pflegekind anteilig einen Teil des Kindergelds zukommen zu lassen.

Der anrechnungsfreie Teil des Kindergeldes könne aber der Kindergeldberechtigten angerechnet werden, wenn dieser beim Kind nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Davon könne man im vorliegenden Fall ausgehen, da der notwendige Lebensunterhalt des Pflegekindes durch die wirtschaftliche Jugendhilfe gedeckt wird.

### **Literatur**

Brühl, Hofmann Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)  
Grundsicherung für Arbeitslose ISBN 3-9809050-1-2

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe  
Von A-Z ISBN 3-932246-50-0

Internet: [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)